

VERGÜTUNGSTARIFVERTRAG

für

Zahnmedizinische Fachangestellte |
Zahnarzthelferinnen

Gültig ab 1. Januar 2020

Vergütungstarifvertrag

Vergütungstarifvertrag
für Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarzthelferinnen
in Hamburg, Hessen, im Saarland, Landesteil Westfalen-Lippe

zwischen

der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Zahnmedizinischen Fachangestellten/Zahnarzthelferinnen, Auf der Horst 29, 48147 Münster

und

dem Verband medizinischer Fachberufe e.V., Gesundheitscampus-Süd 33,
44801 Bochum

wird folgender Vergütungstarifvertrag für Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarzthelferinnen geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) 1. Räumlich: a) Für die Länder Hamburg, Hessen und das Saarland
b) Für den Landesteil Westfalen-Lippe
2. Fachlich: Für Zahnarztpraxen
3. Persönlich: a) Für Zahnmedizinische Fachangestellte/ZahnarzthelferInnen¹
und Stomatologische Schwestern
b) Für Auszubildende
- (2) 1. Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages sind die Angestellten, deren Tätigkeit dem Berufsbild der Zahnmedizinischen Fachangestellten/Zahnarzthelferin entspricht und die die entsprechende Prüfung vor der Zahnärztekammer bestanden haben. Stomatologische Schwestern sind den Zahnmedizinischen Fachangestellten/Zahnarzthelferinnen gleichgestellt.
2. Dieser Tarifvertrag gilt auch für die nach §§ 53 und 54 Berufsbildungsgesetz fortgebildeten Zahnmedizinischen Fachangestellten/Zahnarzthelferinnen und Stomatologischen Schwestern.

§ 2

Berufsjahre

1. Das Gehalt richtet sich nach den Berufsjahren der Angestellten.
2. Als Berufsjahre rechnen die Jahre nach der bestandenen Abschlussprüfung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten/Zahnarzthelferin, Stomatologischen

¹ Im laufenden Text wird aus Gründen der Übersichtlichkeit nur die Berufsbezeichnung Zahnmedizinische Fachangestellte in der weiblichen Form verwendet.

Schwester. Die Zeit des gesetzlichen Erziehungsurlaubs/der gesetzlichen Elternzeit ist zur Hälfte auf die Berufsjahre anzurechnen.

§ 3 Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung beträgt ab dem 01.01.2020:

im 1. Ausbildungsjahr: 870 Euro

im 2. Ausbildungsjahr: 910 Euro

im 3. Ausbildungsjahr: 970 Euro

§ 4 Vergütungstabelle für Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarthelferinnen und Stomatologische Schwestern

1. Die Vergütungen für Voll- und Teilzeitbeschäftigte werden auf der Grundlage folgender Tätigkeitsmerkmale bemessen:

Tätigkeitsgruppe I (Grundvergütung)	Zahnmedizinische Fachangestellte nach erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung
Tätigkeitsgruppe II (Zuschlag: + 7,5 % zur Grundvergütung)	Zahnmedizinische Fachangestellte mit durch die Zahnärztekammern anerkanntem/anerkannten Fortbildungsnachweis/en von vertiefenden und/oder speziellen Qualifizierungen ² im Umfang von insgesamt mindestens 65 Unterrichtsstunden, soweit eine arbeitsplatzbezogene Tätigkeit im Rahmen der erworbenen Kompetenzen gegeben ist. Die Absolvierung praxistatpflichtiger Zeiten im Rahmen der jeweiligen Fortbildung/en ist auf die Fortbildungsdauer von 65 Unterrichtsstunden anzurechnen.
Tätigkeitsgruppe III (Zuschlag: + 17,5 % zur Grundvergütung)	Zahnmedizinische Fachangestellte mit durch die Zahnärztekammern anerkanntem/anerkannten Fortbildungsnachweis/en von Qualifizierungen zur Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeiten ² im Umfang von insgesamt mindestens 200 Unterrichtsstunden, soweit eine arbeitsplatzbezogene Tätigkeit im Rahmen der erworbenen Kompetenzen gegeben ist. Die Absolvierung praxistatpflichtiger Zeiten im Rahmen der jeweiligen Fortbildung/en ist auf die Fortbildungsdauer von 200 Unterrichtsstunden anzurechnen.

² siehe auch Protokollnotiz 2

Tätigkeitsgruppe IV (Zuschlag: + 25 % zur Grundvergütung)	Praxismitarbeiter/innen mit erfolgreichem Abschluss als Zahnmedizinische Fachhelferinnen/Fachassistentinnen (ZMF), Zahnmedizinische Prophylaxehelferinnen/Prophylaxeassistentinnen (ZMP), Fachwirtinnen für Zahnärztliches Praxismanagement, Zahnmedizinische Verwaltungshelferinnen/Verwaltungsassistentinnen (ZMV), Assistentinnen für Zahnärztliches Praxismanagement (AZP). Bei Vorliegen mehrerer Qualifikationen aus dieser Tätigkeitsgruppe erhöht sich der Zuschlag auf mindestens 30 %, soweit eine arbeitsplatzbezogene Tätigkeit im Rahmen der erworbenen Kompetenzen gegeben ist. ³
Tätigkeitsgruppe V (Zuschlag: + 30 % zur Grundvergütung)	Praxismitarbeiter/innen mit erfolgreichem Abschluss als Dental-Hygienikerinnen (DH), Betriebswirtinnen im Gesundheitswesen, Betriebswirtinnen für Management im Gesundheitswesen. Bei Vorliegen mehrerer Qualifikationen aus dieser Tätigkeitsgruppe erhöht sich der Zuschlag auf mindestens 35 %, soweit eine arbeitsplatzbezogene Tätigkeit im Rahmen der erworbenen Kompetenzen gegeben ist.

2. Auf der Grundlage der Ziff. 1 ergeben sich folgende Monatsvergütungen ab dem 01.01.2020:

Berufs- jahr(e)	Tätigkeits- gruppe I	Tätigkeits- gruppe II	Tätigkeits- gruppe III	Tätigkeits- gruppe IV	Tätigkeits- gruppe V
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1. – 3.	2.043,50	2.197,00	2.401,50	2.554,50	2.657,00
4. – 6.	2.118,00	2.277,00	2.489,00	2.647,50	2.753,50
7. – 9.	2.221,50	2.389,00	2.611,00	2.777,50	2.889,00
10. – 12.	2.299,50	2.472,00	2.702,00	2.874,50	2.989,50
13. – 15.	2.370,50	2.548,50	2.785,50	2.963,50	3.082,00
16. – 18.*	2.439,00	2.622,50	2.866,00	3.049,50	3.171,50
19. – 21.*	2.507,50	2.696,50	2.946,50	3.135,50	3.261,00
22. – 24.*	2.576,00	2.770,50	3.027,00	3.221,50	3.350,50
25. – 27.*	2.644,50	2.844,50	3.107,50	3.307,50	3.440,00
ab 28.**	2.671,00	2.871,50	3.138,50	3.339,00	3.472,50

*Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarzhelferinnen erhalten ab dem 16. Berufsjahr je weitere 3 Berufsjahre (16., 19., 22. und 25. Berufsjahr) eine Erhöhung von:

Tätigkeitsgruppe I	68,50 Euro
Tätigkeitsgruppe II	74,00 Euro
Tätigkeitsgruppe III	80,50 Euro
Tätigkeitsgruppe IV	86,00 Euro
Tätigkeitsgruppe V	89,50 Euro

³ siehe auch Protokollnotiz 3

****Ab dem 28. Berufsjahr erhalten Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarzhelferinnen 1 % auf die Berufsjahrstufe 25. – 27. Berufsjahr in Tätigkeitsgruppe I. Die Tätigkeitsgruppen II - V erhalten die in § 4 Ziffer 1 vereinbarten Zuschläge auf die Tätigkeitsgruppe I.**

ab dem: 01.07.2021

Berufs- jahr(e)	Tätigkeits- gruppe I	Tätigkeits- gruppe II	Tätigkeits- gruppe III	Tätigkeits- gruppe IV	Tätigkeits- gruppe V
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1. – 3.	2.105,00	2.263,00	2.473,50	2.631,50	2.736,50
4. – 6.	2.182,00	2.346,00	2.564,00	2.727,50	2.837,00
7. – 9.	2.288,50	2.460,50	2.689,00	2.861,00	2.975,50
10. – 12.	2.368,50	2.546,50	2.783,00	2.961,00	3.079,50
13. – 15.	2.442,00	2.625,50	2.869,50	3.052,50	3.175,50
16. – 18.*	2.512,00	2.701,00	2.952,00	3.140,00	3.266,50
19. – 21.*	2.582,00	2.776,50	3.034,50	3.227,50	3.357,50
22. – 24.*	2.652,00	2.852,00	3.117,00	3.315,00	3.448,50
25. – 27.*	2.722,00	2.927,50	3.199,50	3.402,50	3.539,50
ab 28.**	2.776,50	2.985,00	3.262,50	3.471,00	3.609,50

*Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarzhelferinnen erhalten ab dem 16. Berufsjahr je weitere 3 Berufsjahre (16., 19., 22. und 25. Berufsjahr) eine Erhöhung von:

Tätigkeitsgruppe I	70,00 Euro
Tätigkeitsgruppe II	75,50 Euro
Tätigkeitsgruppe III	82,50 Euro
Tätigkeitsgruppe IV	87,50 Euro
Tätigkeitsgruppe V	91,00 Euro

****Ab dem 28. Berufsjahr erhalten Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarzhelferinnen 2 % auf die Berufsjahrstufe 25. – 27. Berufsjahr in Tätigkeitsgruppe I. Die Tätigkeitsgruppen II – V erhalten die in § 4 Ziffer 1 vereinbarten Zuschläge auf die Tätigkeitsgruppe I.**

2.a Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarzhelferinnen, die bei In-Kraft-Treten dieses Vergütungstarifvertrages in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und auf der Grundlage des § 4 des Vergütungstarifvertrages vom 28.06.2017 ein höheres Tarifgehalt erhalten, da sie bereits 28 und mehr Berufsjahre haben, haben weiterhin Anspruch auf dieses Tarifgehalt. Eine Reduzierung auf der Grundlage dieses Tarifvertrages ist nicht zulässig. Änderungen aus anderen Gründen bleiben unberührt.⁴

2.b Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarzhelferinnen, die vor In-Kraft-Treten dieses Vergütungstarifvertrages am 01.01.2020, das 28. Berufsjahr erreicht haben, erhalten jeweils die lineare Erhöhung, bei unregelmäßigen Erhöhungen die durch-

⁴ siehe auch Protokollnotiz 4

schnittlich lineare Erhöhung. Ab dem 01.01.2020 erhält die Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarthelferin die durchschnittliche lineare Erhöhung der Berufsjahrestufen der Tätigkeitsgruppe I. Diese durchschnittliche lineare Erhöhung beträgt 4,84 %. In der zweiten Stufe beträgt die Erhöhung ab dem 01.07.2021 3 %.

3. Angestellte ohne weiterführende Berufsbezeichnung, die entsprechend dem bis zum 30.09.2012 geltenden Vergütungstarifvertrag aufgrund von Fortbildungen in die Tätigkeitsgruppe II eingestuft waren und mindestens 150 und weniger als 200 Fortbildungsstunden absolviert haben, erhalten weiter einen Zuschlag von 10 % auf die Grundvergütung⁵.
4. Teilzeitbeschäftigte Zahnmedizinische Fachangestellte / Zahnarthelferinnen und Stomatologische Schwestern erhalten pro Stunde der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit 1/169 der jeweiligen Monatsvergütung für vollzeitbeschäftigte Zahnmedizinische Fachangestellte / Zahnarthelferinnen.

§ 4 a Betriebliche Altersversorgung

Die Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarthelferin/Stomatologische Schwester hat die Möglichkeit zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung nach Maßgabe des Tarifvertrages zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung.

§ 5 Zuschläge

1. Es ist zu vergüten für je eine Stunde:

a) Mehrarbeit ein Zuschlag von	30 v.H.
b) Sonn- und Feiertagsarbeit ein Zuschlag von	60 v.H.
c) Arbeit am Neujahrstag, am 1. Mai sowie an den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen ein Zuschlag von	120 v.H.
d) Nachtarbeit ein Zuschlag von	70 v.H.
2. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschlagsätze ist nur der höchste Zuschlag zu zahlen.
3. Die Zuschläge sind auf die von dem Monatsverdienst durch Teilung (1/169) zu ermittelnden Stundensätze zu zahlen.

§ 7 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

1. Dieser Vergütungstarifvertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft. Er kann jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, und zwar frühestens zum 30.06.2022.

⁵ siehe auch Protokollnotiz 1

2. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der Vergütungstarifvertrag vom 28.06.2017 außer Kraft.

1. **Protokollnotiz:**

Auszug aus den Vergütungstarifverträgen Hamburg, Hessen, Saarland und Westfalen-Lippe, gültig bis 30.09.2012

Tätigkeitsgruppe II (Zuschlag: + 10 % zur Grundvergütung):

Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarzthelferinnen und Stomatologische Schwestern mit kammerrechtlich anerkanntem / anerkannten Fortbildungsnachweis/en (nach Prüfung) von mindestens 150 Unterrichtsstunden auf der Grundlage der jeweiligen Fortbildungsregelungen /-ordnungen. Die Absolvierung praxistestspflichtiger Zeiten im Rahmen der jeweiligen Fortbildung/en ist auf die Fortbildungsdauer von 150 Unterrichtsstunden anzurechnen.

2. **Protokollnotiz:**

Vergütungstarifvertrag für Hamburg, Hessen, Saarland und Westfalen-Lippe gültig ab 01.10.2012. Praxisbezogene Fortbildungen sind bei gegebener Gleichwertigkeit entsprechend mit zu berücksichtigen.

3. **Protokollnotiz:**

Praxismitarbeiter/innen mit erfolgreichem Abschluss als Kieferorthopädieassistent/in, erstmalig ausgebildet ab 2021, werden in die Tätigkeitsgruppe IV eingestuft.

4. **Protokollnotiz zu § 4 Abs. 2.a – Wahrung des Besitzstandes**

Die Besitzstandesregelung ist ausschließlich in der geltenden Tarifstruktur begründet. Sie gilt nicht bei Änderungen der Vergütung und Eingruppierung aus anderen Gründen. Solche Änderungen aus anderen (betrieblichen, persönlichen oder sonstigen Gründen) können einvernehmlich oder auch einseitig unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen erfolgen.

Münster/Bochum, 27.11.2019

Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Zahnmedizinischen Fachangestellten/Zahnarzthelferinnen

Verband medizinischer Fachberufe e.V.